

Starbatty, Joachim

Working Paper

Europäische Industriepolitik und die Folgen: Zur Immanenz industriepolitischer Dynamik

Tübinger Diskussionsbeiträge, No. 28

Provided in Cooperation with:

University of Tuebingen, Faculty of Economics and Social Sciences, School of Business and Economics

Suggested Citation: Starbatty, Joachim (1993) : Europäische Industriepolitik und die Folgen: Zur Immanenz industriepolitischer Dynamik, Tübinger Diskussionsbeiträge, No. 28, Eberhard Karls Universität Tübingen, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Tübingen

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/104853>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität Tübingen**

**Europäische Industriepolitik und die
Folgen - Zur Immanenz
industriepolitischer Dynamik**

Joachim Starbatty



Tübinger Diskussionsbeiträge

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität Tübingen**

**Europäische Industriepolitik und die
Folgen - Zur Immanenz
industriepolitischer Dynamik**

Joachim Starbatty

**Diskussionsbeitrag Nr. 28
Oktober 1993**

**Wirtschaftswissenschaftliches Seminar
Mohlstraße 36, D-7400 Tübingen**

**EUROPÄISCHE INDUSTRIEPOLITIK UND DIE FOLGEN -
ZUR IMMANENZ INDUSTRIEPOLITISCHER DYNAMIK**

I. Von der Technologie- zur Industriepolitik	2
II. Zur Interpretation ökonomischer Realität	3
1. Die unterschiedlichen Perspektiven	3
2. Semantische Kunstgriffe	5
3. Die industriepolitischen Einstellungen der Mitgliedstaaten	7
III. Zur Wirksamkeit des neuen Artikel 130	9
1. Industriepolitische Möglichkeiten und ordnungspolitische Vorbehalte	9
2. Industriepolitische Prärogative eines einzelnen Mitgliedstaates?	11
3. Subsidiarität als Sperriegel	13
IV. Offene Märkte als Kontrollinstanz?	14
1. Die rechtliche Qualität der ordnungspolitischen Standortbestimmung	14
2. Der Industriepolitik immanente außenhandelspolitische Weiterungen	15
3. Gefahr durch das MITI?	17
V. Zur zukünftigen Entwicklung gemeinschaftlicher Industriepolitik	18
1. Konkurrierende nationale Interessen	18
2. Die These der Immanenz industriepolitischer Dynamik - eine Cassandra-Interpretation	20

Europäische Industriepolitik und die Folgen - Zur Immanenz industriepolitischer Dynamik

Joachim Starbatty

I. Von der Technologie- zur Industriepolitik

Wer seit einigen Jahren die von der Kommission initiierten und auf den Weg gebrachten technologiepolitischen Programme in ein Raster einträgt, das in der Kopfzeile die Arten der Förderung enthält (Eigenforschung der EG als "direkte Aktionen", Vertragsforschung als "indirekte Aktionen", Forschungskordinierung als "konzertierte Aktionen" und ergänzende Aktionen bei Infrastruktur und Bildung) und in der Randspalte die Tätigkeitsfelder (angefangen von der Steigerung der Lebensqualität bis zu Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung), dokumentiert damit Aktivitäten der Kommission auf nahezu allen denkbaren Feldern (vgl. Starbatty/Vetterlein 1990, S. 80 f.). Das Raster füllt sich von Jahr zu Jahr, wobei die "Vertragsforschung" den Schwerpunkt bildet. Dabei frappt zugleich die Phantasie der Brüsseler Administration in der Erfindung bildhafter und sympathisch anmutender Acronyme für die verschiedenen Programme: ESPRIT, BRITE, ECLAIR, FLAIR, BICEPS, ERASMUS, SPRINT - all diese Begriffe sind integraler Teil des sogenannten "Eurospeak" geworden (Albers 1990, S. 1002). Auch den besser informierten Bürgern fällt es immer schwerer, die neuen Begriffe, Programme und deren politische Umsetzung zu verstehen.

Die Ergänzung des EWG-Vertrags durch die Einheitliche Europäische Akte hatte der Kommission den Auftrag und die Gelegenheit verschafft - freilich in einem komplexen Wechselspiel mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialrat und dem Europäischen Parlament -, auf all den Feldern technologiepolitisch tätig zu werden, die ihr für die aktuelle und künftige Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Gemeinschaft von zentraler Bedeutung zu sein scheinen. Technologiepolitik läßt sich in der Form, wie die Kommission sie vornehmlich betreibt, als Versuch deuten, die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft durch (finanzielle) Hilfe und konzeptionelle Begleitung bei der Hervorbringung und Adaption technischer Neuerungen zu steigern. Insofern ist Technologiepolitik als Teil einer nach vorne gerichteten Industriepolitik zu verstehen. Dabei geht es der Kommission offensichtlich nicht um die Erhaltung überkommener Industriestrukturen oder industrieller Kerne, sondern um die Behauptung und Schaffung einer wettbewerbsfähigen europäischen Industrie im weltpolitischen Spiel innerhalb der Triade (Bangemann 1992, S. 17 f.); es gelte den Kampf gegen die Technologiegiganten USA und - immer stärker - Japan aufzunehmen und zu bestehen.

Wenn bereits die entsprechenden Artikel des EWG-Vertrages der Gemeinschaft die Möglichkeit verschafften, all das über eine allmähliche Auffüllung des technologiepolitischen Ra-

sters zu tun, was die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu festigen und zu fördern schien, warum ist dann der Gemeinschaft im Vertrag über die Europäische Union (im folgenden als Maastricht-Vertrag bezeichnet) in Artikel 130 zusätzlich noch die industriepolitische Kompetenz - eingebunden in marktwirtschaftliche Absichtserklärungen und Kautelen - verschafft worden? Was wir wissen, ist folgendes: Dieser Artikel ist in den Maastricht-Vertrag hineingekommen, weil zumindest eine Partei ihn unter allen Umständen dort unterbringen wollte¹; wir wissen ferner, daß eine andere Partei diesen Artikel um des europapolitischen Friedens willen zugelassen, ihn aber durch Kautelen unschädlich zu machen versucht hat (vgl. hierzu Westerhoff, S. 32). Daraus muß man schließen, daß Konflikte zwischen den Vertragspartnern programmiert sind. Dann ist eine Analyse gefragt, die über folgende Punkte Auskunft gibt:

- Könnten sich mittlerweile die industriepolitischen Positionen der Mitgliedstaaten einander angenähert haben, wobei die einen von ihrer interventionsfreundlichen Haltung, die anderen von ihrer ordnungspolitischen Abstinenz zumindest etwas abgerückt sind?
- Läßt sich aus der Interpretation des Artikels 130 in Verbindung mit anderen Vorschriften des Maastricht-Vertrages - etwa Artikel 3b ("Subsidiarität") - entnehmen, ob sich die expansive oder defensive Auffassung durchsetzen wird?
- Wenn sich die expansive Auffassung durchsetzen sollte, welche Konsequenzen hat dies für die anderen Tätigkeitsfelder der Gemeinschaft? Gilt für die Industriepolitik, was Ludwig v. Mises (1926) generell für politische Interventionen konstatierte: Ein Eingriff des Staates in die marktwirtschaftliche Interdependenz lasse sich nicht begrenzen, sondern ziehe zwecks Absicherung weitere Interventionen nach sich ("Interventionsspiralen")?
- Wenn der Artikel 130 bei Entstehung strittig war und die unterschiedlichen Positionen, wie sie dort zum Ausdruck kommen, immer noch bestehen, so spiegeln sich hierin offensichtlich auch unterschiedliche nationale Interessen wider; es ist also zu prüfen, wie sich beispielsweise die Durchsetzung einer expansiven Interpretation des Artikels 130 auf deutsche Interessen auswirkt.

Insofern ist eine ordnungspolitische Analyse des Artikels 130 nicht bloß etwas für die Lehrbücher oder Nahrung für akademischen Streit, sondern konkrete Hilfestellung für Politik, wenn sie ökonomische Wirklichkeit gestalten will, gleichgültig in welche Richtung.

II. Zur Interpretation ökonomischer Realität

1. Die unterschiedlichen Perspektiven

Der EWG-Vertrag war noch antiinterventionistisch. Begünstigt wurde der Antiinterventionismus von der grundsätzlich liberalen Wirtschafts-"philosophie" - so Oppermann (1991, Rz. 829) -, daß im Zweifel der freie Gemeinsame Markt ohne öffentliche Intervention wirt-

1 Westerhoff (Gruppenleiter im Bundeskanzleramt für Fragen der Europäischen Gemeinschaft) schreibt (1993, S. 29): "Die von Edith Cresson geleitete französische Regierung war Haupttriebkraft hinter dem luxemburgisch-niederländischen Präsidentschaftsentwurf." Vgl. hierzu auch Möschel (1992, S. 417).

schaftspolitisch vernünftige Ergebnisse hervorbringe; doch hätten sich im Zeitverlauf die tatsächlichen Beziehungen zwischen Industrie und öffentlicher Hand - auch auf Grund externer Faktoren - in Richtung einer gemeinsamen Industriepolitik entwickelt. Dabei sei freilich nie die Frage verstummt, "ob dieser 'gemeinsame Interventionismus' (H.P. Ipsen) oder auch 'Merkantilismus' nicht doch eine *Sünde wider den Geist marktwirtschaftlich geprägter Grundordnung der Gemeinschaft* sei" (Oppermann 1991, Rz. 830, im Original hervorgehoben).

Hier sind die unterschiedlichen Interpretationen ökonomischer Realität klar angesprochen: Die Gewährleistung des Wettbewerbs in der Gemeinschaft sichere befriedigende Ergebnisse beispielsweise bezüglich Beschäftigung, Wachstum und internationaler Wettbewerbsfähigkeit - so die (ordo)liberale Sicht, ohne staatliche Interventionen sei weder Vollbeschäftigung noch die internationale Wettbewerbsfähigkeit Europas gesichert - so die industriepolitische Sicht.

Die wirtschaftswissenschaftliche Zunft charakterisiert - mit wenigen Ausnahmen - die Auffassung, der Staat könne und müsse mit lenkenden Eingriffen über finanzielle Hebel auf unternehmerische Entscheidungen und damit auf die sektorale Verteilung der wirtschaftlichen Aktivitäten einwirken, in Anlehnung an F.A.v. Hayek als "Anmaßung von Wissen" (v. Hayek 1975, S. 12) oder "als periodische Wiederkehr populären Aberglaubens" (v. Hayek, in: Streit 1993, S. 14). Sowohl Nachfrageverschiebungen als auch Produkt- und Verfahrensinnovationen schlugen sich in einer Änderung der Profitstruktur nieder, die über aktive Anpassung (Änderung der Produktpaletten oder der betrieblichen Produktionsfunktionen) oder durch passive Anpassung (Konkurse) zu Strukturwandlungen und Produktivitätssteigerungen führten. Hierbei besagt Hayeks Formulierung "Wettbewerb als Entdeckungsverfahren" (1969, S. 249), daß über den Wettbewerb dezentrales Wissen gesamtwirtschaftlich genutzt werden könne und überlegene Produkt- und Prozeßinnovationen über Nachahmungs- oder Adaptionprozesse in gesamtwirtschaftliche Standards transformiert würden. Damit ist zugleich gesagt, daß sich erfolgreiche Innovationen nicht ex ante bestimmen und voraussagen ließen, sondern sich erst über einen wettbewerblichen Entdeckungs- und Anpassungsprozeß als erfolgreich herauskristallisierten. Damit ist eine kooperative Interpretation der internationalen Arbeitsteilung impliziert: Jede Vergrößerung des Wirtschaftsraumes erhöht die weltwirtschaftliche Produktivität und damit auch die jedes in die internationale Arbeitsteilung integrierten Landes.

Die industriepolitische Interpretation ökonomischer Realität weist eine interne und eine externe Dimension auf:

- Die gesamtwirtschaftlichen Ergebnisse bezüglich Beschäftigung, Wachstum, Innovationsrate und internationaler Konkurrenzfähigkeit könnten besser sein, wenn sich europäische Unternehmungen stärker zu grenzüberschreitender Kooperation und zur schnelleren wirtschaftlichen Umsetzung technischen Fortschritts bereit fänden oder wenn sie über mehr Risikokapital verfügten.

- Die Spielregeln fairen Wettbewerbs würden von den Technologiegiganten USA und Japan auf den globalen Märkten nicht eingehalten; auch deswegen müsse man kompensierend eingreifen.

Diese Sicht des internationalen Handels beruht auch auf der Annahme, daß Interventionen zugunsten der Industrie gesamtwirtschaftliche Vorteile brächten: Bei einem Vergleich zwischen zwei Situationen - mit oder ohne industriepolitische Aktivität - sei jene mit industriepolitischer Aktivität vorzuziehen. Hält man dagegen das gesamtwirtschaftliche Ergebnis ohne industriepolitische Aktivität für das bessere, dann ist man gegenüber den Spielregelverletzungen anderer Mitspieler relativ gelassen, weil dies letztlich zu Lasten der Industrie des verletzenden Landes geht.

Aus konfliktorientierter Perspektive wetteifern jedoch nicht Unternehmer auf den Weltmärkten um Marktanteile, sondern industriepolitische Systeme oder Nationen, die sich dabei unfairer Praktiken bedienen. Das erinnert natürlich sogleich an die merkantilistische Tradition (vgl. Feldmann 1993a): Wurde damals der Außenhandel als Kampf um die in der Welt vorhandene in Gold oder Silber gemünzte Weltgeldmenge ("guerre d'argent") betrachtet, der über nationales Wohlbefinden, Beschäftigung und monetäre Macht entscheide (Born 1989, S.110 ff.), so gelten heute die "Chip-Kriege" als entscheidend für den Kampf um die wirtschaftliche und soziale Zukunft Europas und seiner Bürger.

Sollte diese Annahme zutreffen, dann würden komparative Kostenvorteile nicht im Sinne globaler Produktivitätssteigerung, sondern im Sinne politischer Dominanzbestrebungen genutzt. Wir können diese Sicht als einen Spezialfall strategischer Handelspolitik interpretieren, wo über gezielte staatliche Interventionen die Vorteile aus internationaler Arbeitsteilung zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Länder gesteuert werden sollen.

2. Semantische Kunstgriffe

Mit dem Begriff "Industriepolitik" assoziieren Wirtschaftswissenschaftler sofort folgende Phänomene: goldener Zügel, Lemminge-Syndrom, Diskriminierung, Konzentration, Mitnahmeeffekte, Verschwendung, strukturelle Verkrustung, Rent Seeking-Society, Ölfleck-Theorem, Protektionismus, Legitimationsproblematik. Niemand, der sich intensiv mit der gezielten sektoralen Lenkung wirtschaftlicher Aktivitäten durch politische Organe befaßt hat, kann die tatsächliche Existenz dieser Phänomene bestreiten. Um solchen Attacken zu entgehen, kann man sich unterschiedlicher semantischer Kunstgriffe bedienen.

Einige Befürworter der Industriepolitik, die der ordnungspolitischen Kritik nicht direkt widersprechen wollen, fassen unter Industriepolitik auch das, was indirekt auf die Industriestruktur eines Landes Einfluß nimmt. Da auch Wettbewerbs-, Außenhandels- oder Umweltpolitik und natürlich auch Maßnahmen wie die Entbürokratisierung des Gentechnikrechts mitunter nachhaltig auf die Industriestruktur einwirken, könnten all diese Politiken und Maßnahmen unter den Begriff Industriepolitik gefaßt werden. Aus dieser Perspektive wäre ein Politi-

ker, der über vernünftige Rahmenbedingungen der darniederliegenden nationalen Industrie zum Aufblühen verhülfe, Industriepolitiker. Unwissenheit oder geschickte Dialektik?

Weiter wird Industriepolitik als Ergebnis harten Ringens um vernünftige Kompromisse betrachtet, woran die Puristen, gleich welcher Couleur, nur wenig Gefallen fänden (Bangemann 1992, S. 9). Es geht aber nicht darum, ob Politiker nach vernünftigen Kompromissen suchen, sondern darum, ob die von ihnen gefundenen Lösungswege oder Kompromisse genau die Auswirkungen haben, die die ordnungspolitischen Kritiker bei den bisherigen industriepolitischen Aktionen diagnostiziert haben. Bei solcher Diagnose und Prognose kann man nicht "puristisch" genug sein. Man stelle sich den Zustand unserer Wirtschaft vor, z.B. in der Kommunikationstechnologie oder der Bauindustrie, wenn man dem Mathematiker oder Statiker vorwürfe, er würde mit dem "Einmaleins" zu puristisch umgehen. Ja natürlich - die Politische Ökonomie ist keine so exakte Wissenschaft wie die Mathematik oder wie die Naturwissenschaft. Aber das kann doch nicht heißen, daß etwas Schlampigkeit nicht schaden könne.

Geschickter ist der Versuch, zusammen mit den ordnungspolitischen Puristen auf die "alte" ("vertikale") Industriepolitik zu schimpfen - "der letzte Strohalm, an den sich eine interventionistische Industriepolitik klammert, ist der Protektionismus" (Bangemann 1992, S. 15) - und das eigene industriepolitische Leitbild, von diesen Fehlern gereinigt, als "horizontalen" Ansatz zu präsentieren. Für viele Betrachter ist eine solche Politik - auch für so interventionenkritische wie den früheren Kartellamtspräsidenten Kartte (1993, S. 73), ordnungspolitisch "sauber".

Die von Bangemann avisierte horizontale Industriepolitik will verschiedene Ansätze etwa ordnungs-, umwelt-, normenpolitischer Natur miteinander verzahnen und zusammen mit finanziellen Anreizen gezielt die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie stärken.² Dabei geht es konkret um die Identifikation von Schlüsselindustrien. Die "neue" Industriepolitik ist umfassend ("horizontal") angelegt, die "alte" war dagegen punktuell auf die Erhaltung einer politisch erwünschten sektoralen Struktur gerichtet ("vertikal"); die "alte" war gegen die Markttendenzen gerichtet und hat damit die Wettbewerbsfähigkeit gemindert, die "neue" will Marktentwicklungen vorwegnehmen und so die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie stärken.

Gemeinsam ist "alter" wie "neuer" Industriepolitik jedoch, daß die strukturelle Entwicklung nicht allein den Akteuren im Marktgeschehen überlassen bleibt, sondern die Politik eine aktive Rolle im Innovationsprozeß übernimmt: Die "neue" Industriepolitik fördert über horizontale Aktionen und finanzielle Anreize diejenigen Sektoren, von denen die Gemeinschaft die Wettbewerbsfähigkeit Europas abhängig sieht. "Alte" wie "neue" Industriepolitik protegieren ausgewählte Industrien und diskriminieren damit andere Industrien, entweder weil man überkommene Industrien vor dem Wettbewerb schützen oder weil man Schlüsselindustrien für den Wettbewerb fit machen will. Kann aber die "neue" Industriepolitik die nachteiligen Folgewirkungen vermeiden, die der "alten Industriepolitik" angelastet werden?

2 Vgl. zur ordnungspolitischen Analyse des horizontalen Ansatzes der Industriepolitik besonders Feldmann (1993, S. 1-8).

Auch in einem weiteren Punkt bleibt der volkswirtschaftliche Ausleseprozess nicht mehr allein dem Markt über Innovation, Anpassung oder Konkurse überlassen. Wenn ein Schiff gestrandet sei, so dürfe man die Besatzung nicht einfach ihrem Schicksal überlassen, sondern müsse versuchen, das Schiff wieder flottzumachen: Das Binnenmarktziel sei nicht zu erreichen - so Bangemann (1992a, B8) -, "wenn ausschließlich nach der Devise des 'Laissez mourir' ('sterben lassen') gehandelt würde". Nimmt man das nicht bloß metaphorisch, sondern ernst, dann wäre es spät, dem Kapitän und der Besatzung eines Schiffes erst zu helfen, nachdem das Schiff gestrandet ist; man müßte es vor dem Stranden überhaupt bewahren. Konsequenterweise müßte man schon vorher intervenieren, beispielsweise indem man sich nach dem Kurs des Schiffes erkundigte, diesen - gegebenenfalls - zu korrigieren versuchte oder sogar Lotsendienste leistete.

3. Die industriepolitischen Einstellungen der Mitgliedstaaten

Als ordnungspolitische Antipoden innerhalb der Gemeinschaft werden allgemein Frankreich und Deutschland angesehen, wobei Frankreich in der merkantilistischen Tradition (Stichwort 'Planification') und Deutschland in der ordoliberalen Tradition gesehen werden. Die Kommission neigte seit jeher eher einer interventionsfreundlichen Haltung zu. Berühmt geworden ist das Streitgespräch im Europäischen Parlament (Dezember 1962) zwischen Walter Hallstein, dem damaligen Präsidenten der EWG-Kommission, und Ludwig Erhard, dem liberalen deutschen Wirtschaftsminister.

Inzwischen schienen sich die Positionen angenähert zu haben; die französischen Regierungen haben erfahren müssen, daß politische Abstimmungen über gesamtwirtschaftliche Größen - gar noch sektoral und regional differenziert - in einer prinzipiell offenen und dynamischen Gesellschaft nicht verwirklicht werden können; die deutschen Regierungen haben sich auf Grund externer Ereignisse - wie z.B. Erdölpreisexplosionen, SDI-Herausforderung - aktiv in die Entwicklung und Steuerung technischen Fortschritts mittels eines eigenen Ministeriums eingeschaltet. Insofern schienen die ordnungspolitischen Differenzen zwischen Frankreich und Deutschland geringer geworden zu sein; spöttische Beobachter machten eher rhetorische als faktische Unterschiede aus.

Doch ließen die Verhandlungen um den industriepolitischen Artikel offensichtlich wieder erhebliche ordnungspolitische Differenzen zu Tage treten. Natürlich weiß man dies erst mit hinreichender Sicherheit, wenn die Entstehungsgeschichte dokumentiert ist. Auf deutscher Seite haben ja unterschiedliche Ministerien an den Verhandlungen des Maastricht-Vertrags mitgewirkt - so gilt das Auswärtige Amt traditionell als interventionsfreundlicher als das Bundeswirtschaftsministerium. Auch der Bundeskanzler wird womöglich eher der großen europapolitischen Linie folgen als auf "kleinkarierte" ordnungspolitische Bedenken achten. Natürlich kann man hierüber wie auch über die französischen Beweggründe nur spekulieren. Die

Bundesregierung hat schließlich dem Drängen auf industriepolitische Verankerung nachgegeben, um einen erfolgreichen Abschluß in Maastricht zu erreichen.³

Die Kommission selbst hat wohl nicht auf die industriepolitische Verankerung gedrängt, konnte sie doch bereits über die Artikel zur Technologiepolitik alle die Initiativen lancieren, die ihrer Auffassung nach die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie stärken. Freilich gibt es in der Kommission selbst unterschiedliche ordnungspolitische Positionen; verständlicherweise vertreten die Kommissionsmitglieder auch unterschiedliche nationale Interessen; daher kann man nicht mit Sicherheit sagen, wer sich hinter wem versteckt oder wer wen vor sich her schiebt.⁴ Doch können wir wohl festhalten, daß die Kommission bei der Vorbereitung des Maastricht-Vertrages selbst keine Initiative in industriepolitischer Absicht entfaltet hat; das schließt durchaus ein oder zumindest nicht aus, daß die Kommission Formulierungshilfe geleistet und nationale Initiativen gerne aufgegriffen und verstärkt hat.

Doch erstaunt, daß der Deutsche Bundestag die einzelnen Vertragsbestimmungen nicht beraten, geschweige denn Einfluß darauf genommen hat, obwohl sie - je nach Interpretation - von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der nationalen Industriewirtschaft sein können. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive hat Möschel (1992, S.420) das Beratungs- und Abstimmungsverfahren kritisiert:

"Auf der Ebene der beteiligten Ministerien bestand vor Maastricht Einigkeit darüber, daß den industriepolitischen Vorschlägen nicht zugestimmt werde. Die beiden einsamen Unterhändler in Maastricht hielten es gleichwohl für angemessen, im Wege eines Kompromisses zuzustimmen. Dabei ist einsam durchaus wörtlich gemeint: Zum Maastrichter Verhandlungsritual gehörte, daß die jeweiligen nationalen Unterhändler nur von zwei Adlati flankiert waren; der Rest des fachspezifischen Trosses war in andere Räume verbannt. Situationsgebundenen und von taktischen Überlegungen nicht freien Willensentschliefungen bei Kamingesprächen wächst damit Verfassungsqualität zu. Die nachträgliche Zustimmung von Bundestag und Bundesrat vermag die defizitäre demokratische Legitimation nicht vollständig zu geben. Denn diese Verfassungsorgane sind nur noch in einer binären Entscheidungssituation, nämlich zu den Maastrichter Ergebnissen insgesamt ja oder insgesamt nein zu sagen."

Interessant und wichtig ist die Frage, ob sich seit Unterzeichnung des Maastricht-Vertrages die Einstellungen der ordnungspolitischen Antipoden voneinander entfernt oder einander angepaßt haben. Hierauf wirken aller Erfahrung nach auch die aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen und die jeweiligen Beschäftigungssituationen ein. Es ist deutlich erkennbar, daß in Frankreich die Neigung zu protektionistischen Maßnahmen, sei es aus sektoralen Gründen, sei es aus gesamtwirtschaftlichen Gründen - Verletzung des Zieles Beschäftigung -, zugenommen hat (vgl. beispielhaft Winter 1993). Dies gilt aber auch offensichtlich für die

3 Der seinerzeit verantwortliche Bundesminister für Wirtschaft, Jürgen Möllemann, schrieb dazu (1992): "Wie Sie wissen, hat sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen über den Vertrag zur politischen Union nachdrücklich gegen eine spezifische Handlungsermächtigung der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Industriepolitik ausgesprochen. Um einen erfolgreichen Abschluß in Maastricht zu erreichen, war jedoch ein Kompromiß notwendig." Ebenso Westerhoff (1993, S. 30): "Ein Artikel dieser Art war aber letztlich nicht zu verhindern, weil sonst das gesamte Vertragswerk gescheitert wäre".

4 Erste Hinweise über die Haltungen innerhalb der Kommission gibt Westerhoff (1993, S. 29f).

Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsparteien, die Landesregierungen sowie die Industrie selbst. Auch hier ist wohl der schärfer gewordene Problemdruck der auslösende Faktor gewesen. Wenn die Mitglieder der Bundesregierung über die praktischen Möglichkeiten zur Erhaltung industrieller Kerne nachdenken - was Bangemann womöglich als ressourcenverschwendende vertikale Industriepolitik ablehnen würde -, Bundes- und Landesregierungen Technologiebeiräte einrichten wollen, um verloren gegangenes technologisches Terrain zurückzugewinnen, Unternehmer den industriepolitischen Dialog fordern⁵ und der Bundesverband der Deutschen Industrie (1992, S. 11-14) die Möglichkeit strategischer Handelspolitik nicht von vornherein ausschließen will, dann muß man hieraus wohl schließen, daß man in diesem Land inzwischen insgesamt interventionsfreundlicher gesonnen ist.⁶

III. Zur Wirksamkeit des Artikels 130

1. Industriepolitische Möglichkeiten und ordnungspolitische Vorbehalte

In Maastricht drohe Schlimmes, falls die Franzosen ihre industriepolitischen Vorschläge durchsetzen könnten, so Wolfgang Kartte (in Gygi 1991) aufgrund seiner Erfahrungen mit einer europäischen Fusionskontrolle. Nun hat zwar die französische Regierung Industriepolitik im Maastricht-Vertrag verankern können, doch haben die deutschen Verhandler den Schaden über die 'ordnungspolitische Standortbestimmung' ("entsprechend einem System offener und wettbewerbsorientierter Märkte"), das 'Einstimmigkeitsprinzip' und das 'Nichtdiskriminierungsgebot' zu begrenzen versucht.

Die industriepolitischen Möglichkeiten des Artikels 130 und die ordnungspolitischen Vorbehalte stellen - so Roland Sturm (1992, S. 237) - eigentlich unvereinbare Ziele industriepolitischer Intervention und wettbewerbspolitischer Enthaltensamkeit nebeneinander. Nach Karl M. Meessen (1993, S. 1) kann die Frage - "Verdrängt die Industriepolitik in der EG das System unverfälschten Wettbewerbs?" - nur von einem Futurologen beantwortet werden. Damit meint er, daß sie entweder überhaupt nicht oder nicht mittels wissenschaftlicher Methoden beantwortet werden kann. Natürlich - und hier ist Meessen recht zu geben - kann man nicht unwiderleglich die eine oder andere Entwicklung voraussagen, beispielsweise weil wir keine Kenntnisse über das jeweilige politische Durchsetzungsvermögen haben. Wir können aber anhand des Textes genauer herausarbeiten, was die eine Seite erreichen und was die andere verhindern will, und können dann anhand der Ordnungstheorie bestimmte Tendenzen für wahrscheinlich oder weniger wahrscheinlich halten.

5 So Schrempp, Vorsitzender der Deutschen Aerospace AG (1993, S. 51): "Außerdem müssen wir über die Technologien reden, die wir in Zukunft brauchen, und darüber, wie solche Technologien im Zusammenspiel von Staat und Privatwirtschaft erarbeitet werden können".

6 Dies trifft besonders auf Blätter zu, die als meinungsbildend gelten, wie *Spiegel*, *Zeit*, *Wirtschaftswoche* und *Manager Magazin*.

Wir analysieren zunächst die in Art. 130 Abs. 1 aufgeführten Teilziele der gemeinschaftlichen Industriepolitik vor dem Hintergrund der bisherigen technologiepolitischen Praxis und des damit einhergehenden Sprachgebrauchs der Kommission (vgl. auch Vetterlein 1992, 209f.):

- "Erleichterung der Anpassung der Industrie an die strukturellen Veränderungen". In der englischen und französischen Fassung steht statt dessen "Beschleunigung" ("accélérer", "speeding up"). Beschleunigen oder erleichtern - hier geht es um mehr als nur um Worte: "Beschleunigen: Das schreibt der öffentlichen Hand eine aktive, antreibende, notfalls auch steuernde Rolle zu. Es macht den Staat gewissermaßen zum Super-Unternehmer. Erleichtern: Das beschränkt die Rolle der öffentlichen Hand auf begleitende Maßnahmen, auf die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen" (Krause 1992, S. 73). Da jeder Wortlaut des Maastricht-Vertrages gleichermaßen verbindlich ist (Art. S), sind Konflikte programmiert.
- Mit "Förderung eines für die Initiative und Weiterentwicklung der Unternehmen ... günstigen Umfelds" ist in der gemeinschaftlichen Interpretation "strategische Wettbewerbspolitik" gemeint; Abweichungen vom Prinzip des unverfälschten Wettbewerbs wären aus übergeordneten Gründen zulässig, wenn etwa den Technologiegiganten der USA und Japans ebenbürtige europäische Konkurrenten entgegentreten sollen.
- "Förderung eines für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen günstigen Umfeldes" heißt, daß Kooperationen über die präkompetitiven Phasen hinaus, die bereits über die verschiedenen Technologieprogramme und über Eureka stimuliert werden, gefördert werden sollen. Bereits im Rahmen der bisherigen Technologieprogramme läßt sich eine solche Schwerpunktverlagerung erkennen.
- "Förderung einer besseren Nutzung des industriellen Potentials der Politik in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung". Der deutsche Text ist unverständlich: Es gibt nun einmal kein "industrielles Potential der Politik". Vielleicht ist folgende Version gemeint: Es ist das Potential der Politik besser zu nutzen, das gezielt zur Förderung einzelner Industrien in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung eingesetzt werden kann.

Wenn wir die Formulierung im ersten Spiegelstrich als eine Generalklausel verstehen, dann sind im zweiten und dritten Spiegelstrich flankierende ordnungspolitische Maßnahmen (Abgehen vom Prinzip des unverfälschten Wettbewerbs) angesprochen, im vierten Spiegelstrich offensichtlich prozeßpolitische Maßnahmen; hierunter könnten innere Protektion mittels unterschiedlicher Subventionsformen und äußere Protektion über unterschiedliche außenhandelspolitische Formen fallen.

Art. 130 Abs. 2 regelt Konsultation und Koordination, die über die Kommission laufen sollen. Die Kommission kann auch von sich aus Initiativen ergreifen, die dieser Koordination förderlich sind. Damit kann sie initiieren, kontrollieren und auch modifizieren.

2. Industriepolitische Prrogative eines einzelnen Mitgliedstaates?

Der Absatz 3 verdient eine besonders intensive Aufmerksamkeit: "Die Gemeinschaft trgt durch die Politik und die Manahmen, die sie aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrages durchfhrt, zur Erreichung der Ziele des Absatzes 1 bei". Der Vertragstext unterscheidet zwischen "Politik" und "Manahmen", doch sind Manahmen natrlich immer Ausdruck von Politik; wie auch immer, auf jeden Fall sollen wohl die Manahmen aller anderen Bereiche in den Dienst der Industriepolitik gestellt werden. Damit ist offensichtlich dem Art. 130 Abs. 3 Satz 1 eine Art Kontroll- oder Vetorecht gegenber allen anderen Politikfeldern eingerumt worden.

Der zweite Satz von Abs. 3 ist womglich noch interessanter: Es ist von der "Untersttzung der in den Mitgliedstaaten durchgefhrten Manahmen" zur Verwirklichung industriepolitischer Ziele die Rede, also von Manahmen, die ein Mitgliedstaat aus eigener Initiative bereits ergriffen hat. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission "spezifische" Manahmen (ordnungs- wie prozesspolitischer Natur) zu deren Untersttzung beschlieen. Ein Beispiel: Ein Mitgliedstaat greift seinem fhrenden Elektronikunternehmen bei der Herstellung der nchsten Chip-Generation finanziell unter die Arme und bittet die Gemeinschaft, weil dies fr Europa von besonderer Bedeutung und ein einzelnes Land berfordert wre, um finanziellen Beistand, um auenwirtschaftliche Flankierung oder um eine sonstige spezifische Manahme. Damit knnten andere Mitgliedstaaten oder auch deren Industrien in industriepolitische Aktionen und Abreden hineingezogen werden, auch wenn sie diese aus ordnungs- oder auch aus auenpolitischen Grnden ablehnten.

Der Abs. 3 ist in frheren Vorschlgen zum Art. 130 nicht enthalten. Er ist nicht blo eine strkere Akzentuierung einer bestimmten Politik. Er ist ein neues Element: Einem einzelnen Mitgliedstaat wird eine industriepolitische Prrogative eingerumt, die die Gemeinschaft auf bestimmte Sektoren oder Politiken festlegen kann. Als Sicherung ist das Prinzip der "Einstimmigkeit" bei spezifischen Manahmen in den Vertrag eingebaut worden.

Der Wert eines solchen Vetorechts wird derzeit intensiv diskutiert. Fr Westerhoff (1993, S. 32) ist es ganz wesentlich: "Dies bedeutet, da jeder Mitgliedstaat Manahmen zur Industriepolitik verhindern kann, wenn er es fr notwendig hlt". Daraus knnte geschlossen werden, da jedem Mitgliedstaat ein Vetorecht fr jede Form gemeinschaftlicher Industriepolitik eingerumt wrde, also auch fr die Teilziele der Spiegelstriche. Diese Interpretation entspricht aber nicht dem Wortlaut des Artikel 130: Das Erfordernis der "Einstimmigkeit" bezieht sich blo auf "spezifische Manahmen zur Untersttzung der in den Mitgliedstaaten durchgefhrten Manahmen"; es gibt demnach kein generelles Vetorecht, sondern blo ein auf bestimmte Aktionen beschrnktes Vetorecht.

Wie wirksam aber ist das Einstimmigkeitsprinzip auf diesem begrenzten und genau definierten Feld? Die Monopolkommission (1990/91, Tz/27) hat hier deutliche Zweifel geuert; sie hat - gesttzt auf die Kenntnis der bisherigen Verhandlungspraxis, bei divergierenden Zielvorstellungen "Paketlsungen" zu schnren und damit Veto-Positionen auszuhe-

beln - gefolgert, daß die Kautele 'Einstimmigkeit' nicht weit trage.⁷ Auch gelte sie nur für spezifische Maßnahmen der Gemeinschaft, nicht für die Politik und die allgemeinen Maßnahmen der Gemeinschaft nach Abs. 3 Satz 1.

Womöglich noch wichtiger ist die Berücksichtigung der allgemein politischen Situation. Als einzelnes Land immer "nein" sagen zu müssen, ist einer Atmosphäre, die auf Kooperation angelegt ist oder auf mögliche Vermeidung von Konflikten, nicht förderlich. Verhandler wissen, daß entscheidenden Sitzungen informelle Besprechungen vorausgehen, in denen zum Teil Klartext gesprochen und Druck ausgeübt wird: "Sie glauben ja gar nicht, was auf den 'couloirs' los ist". Da kann es leicht geschehen, daß um des europapolitischen Friedens willen zugestimmt wird, genau wie ja auch der Art. 130 deswegen in den Vertrag hineingekommen ist. Warum sollte bei konkreten Aktionen mit "nein" gestimmt werden, wenn man die industriepolitische Initiative eines Mitgliedstaates oder mehrerer Mitgliedstaaten zwar ablehnt, der daraus resultierende Schaden aber geringer als die Vergiftung des allgemeinen Verhandlungsklimas wiegt? Wenn man bestimmte industriepolitische Aktionen aus grundsätzlichen Erwägungen heraus für falsch hält, dann muß man zum frühestmöglichen Zeitpunkt "nein" sagen: "Pincipiis obsta". Die Drohung mit dem Scheitern des Maastricht-Vertrages im Falle eines "Nein" war ein zweischneidiges Schwert; zuviel stand auch für die anderen Vertragspartner auf dem Spiel; erinnert sei nur an Währungsunion und Kohäsionsfonds. Da hätte man sich, wenn man den Artikel 130 wirklich nicht gewollt hätte, nicht herausbluffen lassen müssen.

Als weitere Kautele enthält der Art. 130 Abs. 3 Satz 3 die Bestimmung, daß die Gemeinschaft keine Maßnahme einführt, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte. Zunächst überrascht diese Vorschrift, denn jede gezielte ordnungs- oder prozeßpolitische Maßnahme zugunsten einer Schlüsselindustrie diskriminiert andere Industrien, die solche Vergünstigungen nicht erhalten oder sogar dafür noch aufzukommen haben. Eine solche Bestimmung würde sich damit gegen alle "indirekten Aktionen" der gemeinschaftlichen Technologiepolitik richten. Das kann also offensichtlich nicht gemeint sein. Satz 3 richtet sich wohl gegen solche industriepolitischen Aktionen, die - von einem einzelnen Mitgliedstaat initiiert und von der Gemeinschaft sanktioniert oder gar unterstützt - die Industrie eines anderen Mitgliedstaates diskriminieren könnten. Eine solche Praxis soll aber bereits durch Artikel 95 EG-Vertrag (Beihilfeverbot) unterbunden werden; die Kommission versucht, insbesondere über die Generaldirektion 'Wettbewerb', solchen nationalen Alleingängen einen Riegel vorzuschieben. So ist beispielsweise der Bundesregierung untersagt worden, die Zahlung von Personalkostenzuschüssen für industrielle Forschungstätigkeit fortzusetzen. Auch hätte man eine solche Politik über das Erfordernis der Einstimmigkeit zu Fall bringen können. Wenn man vom 'Einstimmigkeitsprinzip' sagen könnte, daß sich seine Eignung erst noch erweisen muß, so läßt sich dagegen das 'Nichtdiskriminierungsgebot' in Satz 3 als 'Nonvaleur' charakterisieren.

7 Auch Westerhoff (1993), S. 32) weist auf diese Möglichkeit hin und relativiert damit seine eigene Interpretation.

Unsere vorläufige Antwort auf Meessens Frage, ob die Industriepolitik in der EG das System unverfälschten Wettbewerbs verdränge, lautet daher: Da jede gezielte industriepolitische Aktion - ordnungs- oder prozesspolitischer Natur - das System unverfälschten Wettbewerbs ('Nichtdiskriminierung') zurückdrängt, so ist die Tendenz durch den Art. 130 verstärkt worden (vgl. auch Mestmäcker 1993, S. 26); die dort verankerten Kautelen können eine solche Tendenz bloß abschwächen.

3. Subsidiarität als Sperriegel?

Die Bundesregierung hat in Broschüren und Anzeigen die disziplinierende Wirkung des Subsidiaritätsprinzips betont: Begrenzung des Machtzuwachses der 'Zentrale Europa' oder: in Europa könne jeder nach seiner Façon selig werden. Die fachlichen Interpretationen der entsprechenden Vertragsvorschriften sind dagegen zurückhaltender; sie reichen einerseits von unerheblich - "nur ein Wort" (Grimm 1992) - bis hin zu der Auffassung, daß das Subsidiaritätsprinzip des Art. 3b sogar zusätzliche Euro-Kompetenzen begründen könne (Rupp 1993, S. 212); andererseits wird aber auch die Auffassung vertreten (Oppermann/Classen 1993, S. 8), daß das Subsidiaritätsprinzip als ein Mittel gegen unnötige Zentralisierung präzisiert und geschärft werden könne. Ob das Subsidiaritätsprinzip wirklich als Sperriegel gegen weitere Zentralisierung dienen kann, hängt zentral von folgender Frage ab: Wer entscheidet darüber, ob die jeweils kleinere Einheit selbst zur Regelung fähig ist? Also die Frage nach der Kompetenz-Kompetenz (Scholz 1993, S. 8).

Was die Frage nach der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft angeht, so ist sie aufgrund der Interpretation der ökonomischen Realität durch die Kommission und der daraus resultierenden technologiepolitischen Praxis, die insbesondere in Form der Vertragsforschung als nach vorn gerichtete Industriepolitik betrachtet werden kann, bereits zugunsten Brüssels beantwortet worden.⁸ Auch die Interpretation der Reichweite des Subsidiaritätsprinzips durch den Europäischen Rat in Edinburgh (11. und 12. Dezember 1992) berührt diese Feststellung nicht. Die hier entscheidende Passage des "Gesamtkonzepts" lautet: "Das Subsidiaritätsprinzip berührt nicht die Befugnisse, über die die Europäische Gemeinschaft aufgrund des Vertrags entsprechend der Auslegung des Gerichtshofs verfügt, und darf diese Befugnisse nicht in Frage stellen" (abgedruckt in Europa-Archiv 1993, D 8).

Da der Gerichtshof bislang final - im Sinne der Stärkung der Gemeinschaft - entschieden hat, ist anzunehmen, daß die in Art. 130 niedergelegte Kompetenzzuweisung für Brüssel als unabänderlich zu gelten hat. Daraus folgt: Will ein Mitgliedstaat bestimmte industriepolitische Maßnahmen verhindern, muß er seinen Einfluß in den entsprechenden Gremien wahr-

8 Ähnlich auch Mestmäcker (1993, S. 25): "Den neu begründeten Kompetenzen, denen für die Verfassung der Wirtschaft größte Bedeutung zukommt, nämlich die Vorschriften über transeuropäische Netze, über Industriepolitik und über Forschung und Technologie, ist gemeinsam, daß sie sich einer Einschränkung mit Hilfe des Subsidiaritätsprinzips weitgehend entziehen."

nehmen und zusätzlich das politische Geschick entwickeln, Verbündete für seine Position zu gewinnen.

IV. Offene Märkte als Kontrollinstanz?

1. Die rechtliche Qualität der ordnungspolitischen Standortbestimmung

Wir wissen, daß sich die französische Regierung von der Planification hat lösen müssen, weil sich politische Absprachen über gesamtwirtschaftliche Größen in einer offenen und dynamischen Volkswirtschaft nicht verwirklichen lassen. Dies gilt im Prinzip auch für industriepolitische Aktionen: Wenn die Subventionierung der Chip-Produktion Konkurrenzvorsprünge ausländischer Anbieter nicht wettmachen hilft, dann kann man sich eine solche Politik bei offenen Märkten auf Dauer nicht leisten. Wenn Wettbewerber aus Drittstaaten nicht ausgeschlossen werden können, wäre industriepolitischer Ressourcenverschwendung ein letzter Riegel vorgeschoben, weil dann Kosten und Vergeblichkeit einer solchen Politik Tag für Tag demonstriert würden.

Zunächst besteht ein Unterschied zwischen der Aufgabe der Planification im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft und einer gemeinschaftlichen Industriepolitik. Frankreich wollte und brauchte die Gemeinschaft, hatte an deren Gestaltung maßgeblich mitgewirkt und hat dann bei Güterabwägung die aktive Mitgliedschaft in der Gemeinschaft dem Festhalten an der Planification vorgezogen, zumal die Überlegenheit anderer ordnungspolitischer Entwürfe erkennbar wurde. Jetzt aber geht es um die Offenheit der Gemeinschaft selbst. Damit stellt sich die Interessenlage für einige Mitgliedstaaten anders dar: Haben wir etwa den gemeinsamen Markt geschaffen, um Konkurrenten aus Drittstaaten ein Rollfeld für deren aggressive Marketing- und Verkaufsstrategien zu liefern? Genau diese Frage steht hinter dem Bild "Festung Europa". Daher ist der rechtliche Stellenwert der Formel "entsprechend einem System offener und wettbewerbsorientierter Märkte" ganz entscheidend.

Es wird betont, daß noch nicht einmal das Grundgesetz so liberal wie der Maastricht-Vertrag formuliert sei. Freilich sind im Grundgesetz auch nicht die materiellen und prozeduralen Elemente einer nationalen Industriepolitik enthalten. Daher geht es - in Anlehnung an den britischen Verfassungstheoretiker Bagehot - um die Frage, was die "erhabenen" und was die "wirksamen Teile" des Art. 130 sind. Beise (1993, S. 9) hält die ordnungspolitische Standortbestimmung wegen ihrer Unbestimmtheit für eine Formel minderen Wertes. Hiergegen ließe sich einwenden, daß dies auch von der politischen Durchsetzungskraft der betroffenen Mitgliedstaaten abhängt.

Es gibt bereits erkennbare Signale und Pressionen gegen die Offenheit der EG.⁹ Wir können daraus schließen, daß die Offenheit solange gewährleistet ist, wie die Interessenlage

9 Der französische Industrieminister Gérard Longuet (in Lorenz Winter 1993) forderte für den Automobilsektor eine 'Anpassung' des zwischen Brüssel und Tokio ausgehandelten

der Mehrheit der Mitgliedsländer der EG dies erfordert. Wenn diese Interessenlage in einem bestimmten Sektor oder für spezielle Industrien nicht gegeben ist, wird man erwarten müssen, daß die Offenheit der Gemeinschaft in einem einseitigen Willensakt (siehe Marktordnung für Bananen) aufgehoben oder auf bilateralem Verhandlungswege eingeschränkt wird (siehe die Selbstbeschränkungsabkommen für die japanischen Automobilexporteure).

2. Der Industriepolitik immanente außenhandelspolitische Weiterungen

Bangemann (1992, S. 15) hat zurecht darauf verwiesen, daß äußerer Protektionismus der letzte Strohalm für rückwärtsgewandte Industriepolitik sei. Diese Weiterung ist immanent, weil die Wettbewerbsfähigkeit bedrohter Industrien vergleichsweise schwächer wird: Staatliche Einkommenszuweisungen substituieren unternehmerische Anstrengungen. Bei vorwärtsgewandter Industriepolitik werde dagegen auf die Schaffung internationaler Wettbewerbsfähigkeit abgestellt. Hierbei gibt es drei kritische Punkte:

- Es sind die Schlüsselindustrien zu identifizieren;
- die Märkte solcher Schlüsselindustrien sind zu prognostizieren; wenn in verschiedenen Ländern dieselben Schlüsselindustrien gefördert werden, kann es zu übersetzten Märkten kommen;
- auch der Wettbewerbsgeist von Unternehmensführungen in Schlüsselindustrien kann geschwächt und der Wille zu exakter Kalkulation untergraben werden, wenn staatlicherseits zugeschossen wird.

Waren die Prognosen falsch und hat die Industriepolitik Überkapazitäten gefördert (Lemminge-Syndrom), so kann äußerer Protektionismus auch hier als letzter Strohalm erscheinen, zumal wegen der konfliktorientierten Sicht der internationalen Arbeitsteilung auf vermutete Spielregelverletzungen verwiesen werden könnte. Also: äußerer Protektionismus nicht aus innerer Schwäche, sondern als wirksame Antwort auf die Kolonisierungsabsichten ausländischer Technologiegiganten.

Schalten wir zunächst die Spielregelverletzungen aus, die nicht (mehr) relevant sind oder deren Auswirkungen für das verursachende Land ungewiß oder sogar negativ sind:

- die These, die Pentagon-Finanzierung von "dual use"-Produkten könne eine ganze Nation auf einen technologischen Höchststand bringen, gilt heute nicht mehr (Bangemann 1992, S. 134),
- die aus militärstrategischen Gründen kontrollierten und beschränkten Exportmöglichkeiten der US-amerikanischen Unternehmen behindern per saldo den Aktionsradius der eigenen

Selbstbeschränkungsabkommens an die derzeitigen Konjunkturverhältnisse. - Anfang September 1993 forderte Longuet (o.V. 1993), bei den Gatt-Verhandlungen zur Liberalisierung des Welthandels einen Zollschutz für die europäische Mikrochipfertigung sicherzustellen.

Industrie, ohne die Ausbreitung des kontrollierten technologischen Wissens verhindern zu können;¹⁰

- die faktische Subventionierung von Fremdkapital in Japan - also die Verzerrung der relativen Preise auf Geld- und Kapitalmärkten in Japan - hat sogenannte "Bubbles" provoziert mit entsprechend großvolumigen Fehlinvestitionen, an deren Folgewirkungen die japanische Industrie noch laboriert (Maekawa 1993);
- vermutete Dumping-Praktiken der japanischen Industrie; auf diesem Feld verfügt die Gemeinschaft über ein ganzes Arsenal an Abwehrmaßnahmen.

Allein die beiden folgenden Fälle sind für uns von Interesse:

- Strategische Nutzung spezifischen Wissens - beispielsweise in Form von Chips -, auf das die Abnehmer angewiesen sind: Die Chip-Produzenten oder auch das Land, in dem die Chips hergestellt werden, nutzen ihre marktbeherrschende Stellung, um zunächst ihre nationalen Abnehmer zu bedienen, die so Wettbewerbsvorteile erhalten, oder um die Abnehmer durch eine gezielte Embargo-Politik entweder in die Knie oder zu erwünschten Zusatzleistungen zu zwingen;
- strategische Anleitung japanischer Unternehmen durch das 'Ministry of International Trade and Industry' (MITI).

Man könnte sich auch fragen: Was ist der Unterschied zwischen einem Bezug von Chips aus Japan oder aus Frankreich? Es wird also offensichtlich unterstellt, daß Unternehmen aus Japan - unter Anleitung des MITI - ihre spezifische Marktposition anders nutzen als potentielle Anbieter aus Frankreich oder Großbritannien.

Was können wir aus dem bisherigen Verhalten japanischer Unternehmen an konkreten Hinweisen entnehmen? Geraune hierüber gibt es genug. Dies kann aber auch von denen verbreitet werden, die als Betroffene an einer europäischen Chip-Produktion interessiert sind und eine Förderung aus europäischen und nationalen Kassen deswegen für angebracht halten. Nun ist in der Tat in die Chip-Märkte interveniert worden; dabei wurden jedoch die japanischen Produzenten zur Zurückhaltung und zu entsprechend höheren Preisen verpflichtet, um der US-Konkurrenz mehr Luft zu verschaffen. Lassen wir die Sondereinflüsse aufgrund dieser Interventionen einmal beiseite, dann können wir aus den Preiswirkungen von Auftrags-Rechnungs-Relationen (Book to Bill-Ratios) erkennen, daß wir funktionierende Wettbewerbsmärkte vor uns haben: Die Preise steigen, wenn die Auftragsvolumina die Rechnungsvolumina überschießen; sie sinken, wenn die Auftragsvolumina die Rechnungsvolumina unterschreiten. Das verläuft geradezu lehrbuchmäßig. Daraus ist zu folgern, daß es keine empirische Evidenz für erfolgreiche Erpressungsversuche gibt.

Wie ist es um zukünftige Erpressungsmöglichkeiten im Zuge aggressiver Spielregelverletzungen bestellt? Dies ist ein weites Feld für spieltheoretische Studien; denn die Spielregel-

10 Für den früheren Kommissar Karl-Heinz Narjes war diese Kontrolle und Beschränkung des Technologietransfers noch ein ganz wesentlicher Grund für die Notwendigkeit der EG-Technologiepolitik. Zu den finanziellen Schäden der militärisch-strategisch bedingten Exportkontrollen für die eigene nationale Industrie siehe die Meldung von Carola Kaps (1993).

verletzer müssen ja mit entsprechenden Retorsionsmaßnahmen rechnen. Setzt man beispielsweise die Abhängigkeit der japanischen Volkswirtschaft von ihren Automobilexporten in Relation zur Abhängigkeit der europäischen Industrie von der rechtzeitigen Verfügung von Chips aus der neuesten Generation, dann sind die Nah- und Fernwirkungen des europäischen Abwehrpotentials mindestens ebenso hoch einzuschätzen.

Daraus folgt: Diejenigen, die Bedrohungs- oder Kolonisierungsszenarios malen, müssen konkrete Anhaltspunkte und theoretisch plausible und empirisch überprüfbare Argumente liefern, bevor gemeinschaftliches und nationales Geld fließt und die Märkte geschlossen werden.¹¹

3. Gefahr durch das MITI?

Muß man nicht um Europa besorgt sein, weil das MITI die strategischen Linien für die Eroberungszüge japanischer Unternehmen zieht? Muß man dem nicht durch entsprechende Aktionen entgegenreten? Dies läuft auf die Frage hinaus, ob das MITI mit hinreichender Sicherheit Schlüsselindustrien identifizieren und die richtigen unternehmenspolitischen Schlußfolgerungen daraus ziehen kann. Die Antwort ist eindeutig: Nein. Der Council of Economic Advisers hat den empirischen Beweis dafür geliefert (Annual Report 1984): Die Trefferquote sei allenfalls unentschieden.¹² Nun wird dem entgegengehalten, es käme nicht auf den Prozentsatz der richtigen Prognosen an, sondern darauf, daß sich im Rest der richtig prognostizierten strategischen Felder diejenigen befänden, die für die industrielle Zukunft eines Landes entscheidend wären. Woher kann man aber ex ante wissen, welche der Prognosen des MITI höheren Ranges und welche minderen Ranges sind? Das kristallisiert sich ja erst über Marktprozesse heraus.

Die Prognostizierung struktureller Größen ist komplexer und risikoreicher als die konjunktureller Größen: Es sind nicht bloß die Zukunftsindustrien, sondern auch die Zukunftsmärkte zu prognostizieren (Zeppernick 1986, S. 75). Wenn sich zu viele Zukunftsindustrien auf einzelnen Märkten tummeln, dann können sie ganz schön 'alt' aussehen. Daß das MITI

11 Eine Widerlegung der Behauptung unternehmerischer Kolonisierungsstrategien - der Chip-Lieferant erhalte von seinen Abnehmern Informationen über Peripherie, Produktdesign ..., die er dazu verwenden könne, immer mehr Wertschöpfungsanteile an sich zu ziehen, bis schließlich die Abnehmer, immer stärker ausgehöhlt, in die Funktion eines Handelshauses gedrängt würden - liefert Erlei (1993). - Auch aus den Äußerungen des Vorstandsvorsitzenden der Siemens AG von Pierer (1992, S. 62) kann man schließen, daß die Kenntnis der Fertigungstechnik von Speicherbausteinen erforderlich ist, um die darauf aufbauende Fertigungsstufe der Logik-Chips zu beherrschen, nicht aber um eine gesamtwirtschaftliche Abhängigkeitsposition zu vermeiden. Nachdem man diese Technik beherrsche - so von Pierer -, könne man sich aus der Massenfertigung von Speicherbausteinen zurückziehen.

12 Bletschacher und Klodt schreiben sogar (1991, S. 25): "In den 50er Jahren stand das Miti den Aktivitäten der japanischen Unternehmen im Halbleiter-Bereich sogar ablehnend gegenüber. In den 60er und 70er Jahren unterstützte es immer erst im nachhinein die Imitationsstrategien, die von den Unternehmen bereits unabhängig vom Miti eingeschlagen worden waren. Erst seit den 80er Jahren versucht das Miti, eigene Akzente zu setzen, hat dabei aber den Kontakt zur Marktentwicklung weitgehend verloren."

besser prognostizieren kann als andere Institutionen, dieser Beweis ist noch nicht erbracht und kann aus grundsätzlichen Erwägungen auch nicht erbracht werden; andernfalls gäbe es keine Entscheidungen unter Unsicherheit mehr, und unternehmerische Wirtschaft könnte durch Beamtenwirtschaft ersetzt werden.

Daher kann man der Tätigkeit des MITI ganz entspannt zusehen;¹³ da sich die japanische Industrie jetzt an der Spitze der technologischen Entwicklung befindet, wie wir allgemein annehmen, können wir prüfen, ob Kuznets' (1980) Annahme, daß man Konkurrenten leichter einholen als einen technologischen Vorsprung halten könne, richtig ist. Auf keinen Fall können wir aber aus den Bemühungen des MITI, japanischen Unternehmen bei ihrem unternehmerischen Suchprozeß helfen zu wollen, eine Berechtigung ableiten, die eigenen Märkte gegenüber der japanischen Konkurrenz abzuschotten.

V. Zur zukünftigen Entwicklung gemeinschaftlicher Industriepolitik

1. *Konkurrierende nationale Interessen*

Wenn der EWG-Vertrag antiinterventionistisch war, weil die Mitgliedsländer sich auch vor einer eventuellen Übervorteilung schützen wollten,¹⁴ also aus einem wohlverstandenen nationalen Interesse heraus verhandelten, wird man auch folgern können, daß die französische Regierung auf die Hereinnahme der Industriepolitik in den Maastricht-Vertrag aus einem nationalen Interesse heraus drängte, während sich die deutsche aus diesem Grunde widersetzte. Es ist ja kaum anzunehmen, daß die eine Vertragspartei bloß deswegen für Industriepolitik plädiert, weil deren maßgebliche Verhandler die Ecole Normale Supérieure, die der anderen Vertragspartei die Vorlesungen Walter Euckens an der Universität Freiburg besucht haben. Die Abklärung deutscher Interessen und der Versuch, sie in den gemeinschaftlichen Willensbildungsprozeß einzubringen, ist keineswegs gegen ein wie auch immer verstandenes gemeinschaftliches Interesse gerichtet. Im Gegenteil - die europäische Idee verliert an Zugkraft, wenn sich der konkrete Einigungsprozeß gegen wohlverstandene nationale Interessen richten würde.

Das deutsche Interesse bezüglich gemeinschaftlicher Industriepolitik läßt sich wie folgt beschreiben: Die deutsche Wirtschaft braucht Freiraum für innovatorische Tätigkeit und welt-

13 Eine umfassende Übersicht und detaillierte Informationen über "Die Wirtschaftsordnung Japans als Streitobjekt der internationalen Handelsordnung" geben Hasse, Hepperle und Wolf (1993, S. 17-207).

14 Müller-Armack (1965, S. 234f., 264) hat dies vornehmlich aus dem Mißtrauen der Mitgliedstaaten gegenüber den Interventionen der anderen erklärt. Sind Interventionen generell zugelassen, so weiß man nicht mit hinreichender Sicherheit, wo der Netto-Vorteil solcher Interventionen liegt. Will und darf die Regierung des einen Landes die eigene Industrie begünstigen und wird ähnliches auch von Regierungen in den anderen Staaten praktiziert, so können aus der Kumulierung verschiedener nationaler Begünstigungen Wettbewerbsnachteile für die eigene Industrie resultieren. Daher ist es ökonomisch rational, solche Interventionen für alle zu unterbinden. So lassen sich die Verankerung des Beihilfeverbots (Art. 92) und der wettbewerbspolitischen Vorschriften im EWG-Vertrag (Art. 85 und 86) erklären.

weite Absatzmöglichkeiten. Die deutsche Verhandlungsposition lautete daher: Begrenzung industriepolitischer Aktionen auf das Unvermeidliche und Offenhaltung der Gemeinschaft.¹⁵

Bezogen auf die gemeinschaftliche Industriepolitik ist zwischen den beiden Ansätzen des Artikel 130 zu unterscheiden. Die Absätze 1 und 2 können als Fortführung der bisherigen Technologiepolitik betrachtet werden, sie steigern deren Gewicht und stärken zudem die Position der Kommission. Diese Entwicklung liegt in der Interpretation ökonomischer Realität durch die Kommission und durch die Mehrheit der Mitgliedstaaten begründet. Insofern kann man auch aus den bisherigen Abstimmungsverfahren Anhaltspunkte dafür gewinnen, wie die Bundesregierung zukünftig wirksam nationale Interessen durchsetzen kann.

Diese Erfahrungen zeigen folgendes (Starbatty, Schäfers und Vetterlein 1990, S. 140-145): Es ist nicht erfolgversprechend, die Programme einfach bloß blockieren zu wollen oder ordnungspolitische Statements über "Anmaßung von Wissen" abzugeben. Wenn man das tut, verhindert man nichts, sondern wird überstimmt und kann dann nicht mehr auf den nachfolgenden Willensbildungsprozeß einwirken. Da Deutschland der größte Nettozahler ist, haben die deutschen Verhandler natürlich Einfluß, aber nur wenn sie in die Willensbildungsprozesse der einzelnen Programme eingebunden sind und auf den Programmverlauf selbst Einfluß nehmen. Das ist für den Ordnungspolitiker bedauerlich, aber so ist es nun einmal.

Vermutete Auswüchse lassen sich nur verhindern, wenn man seinen blockierenden Einfluß eine Phase früher geltend macht - bei der politischen Abstimmung über die einzelnen Programme und bei deren finanzieller Dotierung. Ungewollte Industriepolitik läßt sich am ehesten dadurch ausschalten oder kleinhalten, wenn die Finanzströme austrocknen. Eine weitere, wenn auch schwache Möglichkeit besteht darin, über die Stärkung und Einschaltung der Generaldirektion 'Wettbewerb' eine Überlagerung wettbewerbspolitischer Grundsätze durch industriepolitische Ziele zu verhindern oder zumindest zu bremsen. Eine dritte - defensive - Möglichkeit ist darin zu sehen, daß der ordnungspolitischen Standortbestimmung - "entsprechend einem System offener und wettbewerbsorientierte Märkte" -, auch wenn es sich um eine Formel minderen Ranges handelt, politisches Gewicht verliehen wird. Da die deutsche Volkswirtschaft außenwirtschaftlich stark engagiert ist, muß sie hier eine klare Position beziehen und unmißverständlich klarmachen, daß sie die Offenheit der Gemeinschaft als entscheidend für den Fortgang der Europäischen Integration und für bereits vereinbarte und noch zu erwartende finanzielle Verpflichtungen ansieht.

Da es sich bei der zweiten Intention des Artikels 130 um eine neue Qualität - industriepolitische Prärogative eines einzelnen Mitgliedlandes - handelt, können wir nicht auf bisherige Erfahrungen zurückgreifen. Es ist denkbar, daß Frankreich, welches an diesem Passus das größte Interesse hat, die Bundesregierung bereits im Vorfeld in ihre Initiativen einzubinden versucht. Daß eine solche Vermutung nicht abwegig ist, kann daran festgemacht

15 Kurt Steves (Mitglied der Hauptgeschäftsführung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie) schreibt (1992): "Der Artikel 130 kann der 'Türöffner' für lenkende Strukturpolitik werden, die mit deutschen Vorstellungen von marktwirtschaftlicher Ordnung nicht vereinbar ist."

werden, daß ein hochrangig besetzter bilateraler Ausschuß eingerichtet wird, der für beide Länder industriepolitische Initiativen vorklären könnte. Die Besetzung dieser Ausschüsse läßt erkennen, daß zunächst bilaterale Lösungen für die Automobilindustrie vorbereitet werden könnten. Die außenwirtschaftlichen Konsequenzen können dann leicht abgeleitet werden. Das ist natürlich alles spekulativ, aber es ist denkbar.

2. Die These der Immanenz industriepolitischer Dynamik - eine Cassandra-Interpretation?

Die Einschätzung der zukünftigen Entwicklung gemeinschaftlicher Industriepolitik ist abhängig von der Interpretation ökonomischer Wirklichkeit: Bei dem bereits angesprochenen politischen Axiom - europäische Unternehmen können aus eigener Kraft den internationalen Technologiegiganten nicht Paroli bieten - scheint die vorwärtsgerichtete Industriepolitik der einzige Weg, um die europäische Industrie wettbewerbsfähig und damit weitere politische Aktionen überflüssig zu machen. Geht man von der anderen Interpretation ökonomischer Realität aus, dann ist Industriepolitik "Anmaßung von Wissen". In diesem Falle ist der Industriepolitik eine interventionistische Dynamik inne. Beide Aussagen lassen sich anhand empirisch überprüfbarer Hypothesen testen, wobei zum einen eine abnehmende Interventionsdynamik (Auffassung von der Notwendigkeit vorwärtsgerichteter Industriepolitik) und zum anderen eine zunehmende Interventionsdynamik (Anmaßung von Wissen) prognostiziert würden. Als Kriterien für die zu testende Dynamik könnten herangezogen werden (beispielhaft): Zahl der Programme, Finanzvolumina, Offenheit der Gemeinschaft, Streitfälle im Rahmen des GATT, Zahl der Konferenzen zwischen Politikern, zwischen Unternehmern im Rahmen industriepolitischer Programme, zwischen Politikern und Unternehmern (wobei wir der Einfachheit halber die Administration der Politik zugeschlagen haben, da sie ja politische Entscheidungen trifft), Zahl der strategisch bedeutsamen Fusionen.

Prinzipiell ließe sich eine weitere empirisch testbare Hypothese einführen; allerdings werden nur die in den Willensbildungsprozeß eingebundenen Akteure hierüber eindeutige Aussagen machen können. Wir wissen, daß innerhalb der Kommission unterschiedliche Richtungen vertreten sind: eher interventionistisch, eher marktwirtschaftlich. Wir vermuten, daß sich allmählich die interventionistische Richtung durchsetzen wird. Auf Grund der spezifischen Interpretation ökonomischer Realität durch die Kommission werden sich weitere Schritte der Kommission als unausweichlich erweisen, weil sich das Ziel immer noch in weiter Ferne befindet oder sich trotz massiver Interventionen die Situation sogar noch verschlechtert und weil andere bisher nicht finanziell geförderte Industrien Ansprüche anmelden. Sollte die bisher betriebene Industriepolitik nicht zur Schaffung internationaler Wettbewerbsfähigkeit ausreichen, wird die Kommission nicht die verabreichte Therapie für falsch halten, sondern mutmaßen, daß die Dosis erhöht werden müßte. An der zugrundeliegenden Diagnose wird man ja nicht zweifeln wollen.

Bei einer solchen Perspektive wird man auch nicht auf eine verfassungsmäßige Einbindung gemeinschaftlicher Industriepolitik durch den Europäischen Gerichtshof setzen können¹⁶ - etwa im Sinne eines Minderheitenschutzes (Beise 1993, S. 10). Würde ein solcher Minderheitenschutz erwogen - freie Einfuhr von Chips zwecks Schaffung internationaler Konkurrenzfähigkeit nachgelagerter Industrien -, dann würde dadurch das gemeinschaftliche Ziel des Aufbaus einer europäischen Chip-Produktion unterlaufen. Bei der Güterabwägung zwischen dem Schutz der europäischen Industrie insgesamt - Abwehr von Kolonisierungsversuchen Dritter - und dem Schutz einiger Importeure, die sich dem gemeinschaftlichen Opfer entziehen wollen, würde sich der Gerichtshof wohl zugunsten des vermuteten europäischen Gemeinwohls entscheiden müssen.

Setzt man schon seine Hoffnung auf den Europäischen Gerichtshof, dann nicht, weil er Industriepolitik verfassungsrechtlich einbinden und domestizieren könnte; vielleicht bringt er aber die Entschlußkraft auf - aus der Erkenntnis heraus, daß von der Industriepolitik ausgelöste Interventionsspiralen schließlich auch den Integrationsprozeß gefährden -, europäische Industriepolitik und die damit verbundenen Opfer nicht als notwendig für die wirtschaftliche und politische Selbständigkeit Europas anzusehen, sondern als ein Komplott ehrgeiziger Politiker und unfähiger Unternehmer. Das wird wohl ein Wunsch bleiben; denn die Ansatzpunkte im Normensystem für eine solche Entscheidung wären noch zu finden.

Unsere These von der interventionistischen Dynamik gemeinschaftlicher Industriepolitik könnte man - der Unterscheidung Möschels (1992, S. 410 ff.) zwischen Cassandra- und Gesundheitsbeten-Interpretation folgend - als Cassandra-Interpretation charakterisieren. Nur die Zukunft - so Möschel (1992, S. 420) - könne erweisen, welche der beiden Auslegungsalternativen sich in der Praxis durchsetzen werde.¹⁷ Es sei dazu eine Anmerkung aus der griechischen Mythologie gestattet: Die Seherin Cassandra, Tochter des Priamos, traf der Fluch des Apollon - sie hatte sich dem werbenden Gotte verweigert -, daß sie nur verhängnisvolle Entwicklungen vorhersehen könne und niemand ihr Glauben schenke.

16 Meessen (1993, S 29): "Anstatt die Gegensätzlichkeit in ideologiegeprägten Debatten zu betonen, ist pragmatisch nach Wegen zu suchen, Industriepolitik durch eine rechtliche Ordnung einzubinden."

17 Möschel teilt also das in Abschnitt III.1 zitierte Urteil von Meessen (1993, S. 1).

Literatur

- Albers, Henk Jaap (1992): *Rezension* von Starbatty/Vetterlein, in: *Common Market Law Review*, Jg. 28 (1992), S. 1002f.
- Bangemann, Martin (1992): *Mut zum Dialog. Wege zu einer europäischen Industriepolitik*, Stuttgart/München/Landsberg 1992.
- Ders. (1992a), Wettbewerbsvorteile täglich erarbeiten. Keine Fortsetzung einer sektoral orientierten Industriepolitik, *Frankfurter Allgemeine Zeitung, Beilage: Deutsche Wirtschaft*, 2.6.1992, B8.
- Beise, Marc (1993), EG-Industriepolitik vor und nach Maastricht, Manuskript, 10 S., erscheint in: Rupert Scholz (Hrsg.), *Deutschland auf dem Weg in die Europäische Union: Wieviel Eurozentrismus - wieviel Subsidiarität?* (IV. Konreß "Junge Juristen und Wirtschaft", Essen, 2.-4.6.1993), Köln.
- Bletschacher, Georg und Henning Klodt (1991), *Braucht Europa eine neue Industriepolitik?*, Kieler Diskussionsbeiträge Nr. 177, Dezember 1991.
- Born, Karl Erich (1989), Jean Baptiste Colbert, in: Joachim Starbatty (Hrsg.), *Klassiker des ökonomischen Denkens I*, München 1989.
- Bundesverband der Deutschen Industrie (1992), *Stellungnahme zum Neunten Hauptgutachten der Monopolkommission (1990/1991)*, Köln November 1992.
- Council of Economic Advisers (1984), Annual Report 1984, in: *Economic Report of the President*, Washington D.C.
- Erlei, Mathias (1993), Das "Euro-MITI": Ordnungspolitische Fehlkonzeption oder technologiepolitische Notwendigkeit?, in: Gerhard Prosi und Christian Watrin (Hrsg.), *Dynamik des Weltmarktes - Schlankheitskurs für den Staat?* Köln 1993, S. 164-171.
- Feldmann, Horst (1993), "Konzeption und Praxis der EG-Industriepolitik: Eine Bestandsaufnahme aus ordnungspolitischer Sicht," Manuskript, 46 S., erscheint in: *ORDO, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft*, Bd. 44 (1993).
- Ders. (1993a), Der merkantilistische Charakter der EG-Industriepolitik, Manuskript, 20 S., erscheint in: Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), *Europäische und Internationale Wirtschaftsordnung aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland*, Baden-Baden (in diesem Band).
- Gesamtkonzept für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und des Artikels 3b des Vertrags über die Europäische Union durch den Rat (1992), abgedruckt in: *Europa-Archiv, Zeitschrift für Internationale Politik*, 48. Jg., 1993, H. 1, D 7-14.
- Grimm, Dieter (1992), "Subsidiarität ist nur ein Wort", *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 17. September 1992, S.38.
- Gygi, Beat (1991), "Märkte als Bausteine der Weltordnung", *Neue Zürcher Zeitung (Fernausgabe)*, 11. Dezember 1991, S. 15.

- Hasse, Rolf H., Bastian Hepperle und Susanna Wolf (1993), *Weiterentwicklung des handelspolitischen Instrumentariums*, Hamburg 1993 (Universität der Bundeswehr Hamburg, Institut für Wirtschaftspolitik, Manuskript, 360 S. und Anhänge).
- Hayek, F.A. von (1969), "Der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren" (1968), abgedruckt in: Ders., *Freiburger Studien. Gesammelte Aufsätze*, Tübingen 1969, S. 249-265.
- Ders. (1975), "Die Anmaßung von Wissen", *ORDO, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft*, Bd. 26 (1975), S. 12-21.
- Kaps, Carola (1993), "Exportkontrollen behindern die amerikanische Industrie", *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 29. Juni 1993, S. 17.
- Kartte, Wolfgang (1993), Diskussionsbeitrag, in: Gerhard Prosi und Christian Watrin (Hrsg.), *Dynamik des Weltmarktes - Schlankheitskur für den Staat?*, Köln 1993, S. 73.
- Krause, Rolf-Dieter, *Europa auf der Kippe. Vierzehn Argumente gegen den Vertrag von Maastricht*, München 1992.
- Kuznets, Simon (1980), "Driving Forces of Economic Growth. What can we learn from History?" *Weltwirtschaftliches Archiv*, Bd. 116 (1980), S. 409-431.
- Maekawa, Kyoichi (1993), "Strukturkomponenten der japanischen Unternehmensführung und deren Entwicklung", Manuskript, erscheint demnächst in: *LIST FORUM für Wirtschafts- und Finanzpolitik*.
- Meessen, Karl M. (1993), "Verdrängt die Industriepolitik in der EG das System unverfälschten Wettbewerbs? Manuskript, 30 S., erscheint in: *Beschränkung des staatlichen Einflusses in der Wirtschaft* (Referate des XXVI. FSW-Symposiums in Innsbruck), Köln 1993.
- Mises, Ludwig von (1926), "Interventionismus", *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik*, Bd. 56 (1926), S. 610 ff.
- Mestmäcker, Ernst-Joachim (1993), *Die Wirtschaftsverfassung in der Europäischen Union* (Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht der Universität Bonn, Vorträge und Berichte Nr. 28), Bonn 1993.
- Möllemann, Jürgen (1992), Brief des Bundesministers für Wirtschaft an die Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft, 6. April 1992, abgedruckt in: *ASM Bulletin 2/92* (Tübingen, Mohlstr. 36).
- Monopolkommission (1990/1991), *Wettbewerbspolitik oder Industriepolitik*, Hauptgutachten, Baden-Baden 1992.
- Möschel, Wernhard (1992), "EG-Industriepolitik nach Maastricht", *ORDO, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft*, Bd. 43 (1992), S. 415-421.
- Müller-Armack, Alfred (1965), Die Wirtschaftsordnung des gemeinsamen Marktes, in: Erich Schneider (Hrsg.), *Weltwirtschaftliche Probleme der Gegenwart*, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F., Bd. 35, Berlin 1965, S. 231-266.
- Oppermann, Thomas (1991): *Europarecht*, München 1991.

- Oppermann, Thomas und Claus Dieter Classen (1993), "Die EG vor der Europäischen Union", *Neue Juristische Wochenschrift*, H. 1, 1993, S. 5-12.
- o. V. (1993), "Gatt-Schutz für Euroship gefordert", *Der Tagesspiegel*, 3. September 1993.
- Pierer, von Heinrich (1992), Interview, *Manager-Magazin*, 9/1992, S. 60-65.
- Rupp, Hans-Heinrich (1993), "Maastricht - eine neue Verfassung?", *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 26. Jg., 1993, S. 211-213.
- Schrempp, Jürgen (1993), Interview, *Frankfurter Allgemeine Magazin*, 20. August 1993, H. 703.
- Scholz, Rupert (1993), "Einführung in den IV. Kongreß 'Junge Juristen und Wirtschaft'", Manuskript, 10 S., erscheint in: Ders. (Hrsg.), *Deutschland auf dem Weg in die Europäische Union. Wieviel Eurozentrismus - wieviel Subsidiarität?*, Köln.
- Starbatty, Joachim und Uwe Vetterlein (1990): *Die Technologiepolitik der Europäischen Gemeinschaft. Entstehung, Praxis und ordnungspolitische Konformität*, Baden-Baden 1990.
- Starbatty, Joachim, Manfred Schäfers und Uwe Vetterlein (1990), "Europäische Technologiepolitik: Entwicklungslinien und Einwirkungsmöglichkeiten aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland", *ORDO, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft*, Bd. 41 (1990), S. 131-150.
- Steves, Kurt (1992), "Der Brüsseler 'Planification' muß schnell ein Riegel vorgeschoben werden", *Handelsblatt*, 31. August 1992.
- Streit, Manfred E. (1993): "Hayeksche Paradigmen aus wirtschaftspolitischer Sicht", Manuskript, 30 S. (Vortrag anlässlich der *Akademischen Gedenkfeier für F.A. von Hayek*, 24.6.92 in Freiburg/Br.).
- Sturm, Roland (1992), Konkurrenz oder Synergie? Nationale und europäische Industriepolitik, in: Michael Kreile (Hrsg.), *Die Integration Europas*, Opladen 1992, S. 234-253.
- Vetterlein, Uwe (1992), "Die Industriepolitik der Europäischen Gemeinschaft - Implikationen der Maastrichter Beschlüsse", *LIST FORUM für Wirtschafts- und Finanzpolitik*, Bd. 18 (1992), S. 204-218.
- Westerhoff, Horst-Dieter (1993), "Der Wandel industriepolitischer Vorstellungen in der EG", *Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik*, Nr. 56, Juni 1993, S. 28-32.
- Winter, Lorenz (1993), "'Multiminister' Longuet macht Brüssel Druck", *Die Welt*, 24. Mai 1993.
- Zeppernick, Ralf (1985), "Mehr Staat oder mehr Markt? Die Forderungen nach einer neuen Industrie- und Forschungspolitik", *Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik*, Jg. 30 (1985), S. 69-84.